

In mächt'ger Klumpen glatter Stell',
Und dringen bis zum nächsten Weier,
Zu banger Höfe Hochgemäuer.

So trieb's der Laurus immer weiter,
So lang bestand sein schmaler Steg;
Doch als sich hier erhob für Reiter,
Leut', Wagen eine Brück', ein Weg,
Da schwand der Schalk mit seinem Stege,
Mit seinem Schlupfe und Gehege. —

Uns ist und uns'rer Zeit entwichen
Der Poltergast, zurückgekehrt
In's Reich, dem längst er war entschlichen.
Doch Bess'res kaum ist uns bescheert;
Denn, ach! statt Ein's in unsern Tagen
Gibt's Hundert Geister, die uns plagen.

September 1883.

Joh. Engling.

Extræt

auffer dem im schloß Everling Ruhendem eingebundenen
scheffen weistum Nr. 21.

Acte 1724.
Copie 1781.

Declaration,

und Verzeichniß der rechten, Gerechtigkeiten, Renten und einkünften der Herrschaft Everlingen mit allem Zubehör, so anjeko dem wohl Edel gebohrenen und vesten Herrn frank Sebastian De Baur, alleinig zugehörig und durch uns Meyer und scheffen gesagter Herrschaft in Zustand Nikolas Notomb ihro Kayserliche und catholischen Majestäth Notarien zu Arlon sesshaft mit beybescheidung aller unterthanen mehr gesagter Herrschaft Everlingen zusolg den alten Documenten und noch am heutigen tag verübten Brauch aufgericht und ad perpetuam dei memoriam beschriben worden wie folgt:

Erstlich in der Herrschaft Everlingen ist vorgesagter wohl Edel gebohrener und vester frank Sebastian De Baur alleinig, hoch, grund und mittelgerichtsherr und seines Gericht hatt zu erkennen über alle in gesagter Herrschaft fallende civilische und criminalische Handlungen.

Welche Herrschaft besteht in drey Meyereyen, nemlich die Meyrei Everling, die Meyrey Lannen und die Meyrey Wahl.

pag 2 ad initium.

Die Meyrei Everlingen bestehet im ganzen Dorf Everlingen, im ganzen Dorf Niderschandel, im ganzen Dorf Reichlingen, in zwo Vogteyen zu Michelbouch und ist die eine besessen durch Jöntges Willferth die andere durch Jentges hein.

Im Dorf Platen 2c. 2c.